

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Verlegung einer Trinkwasser-Netzleitung DN 700 und Bau eines Rheindükers MSB 33, Ökokonto-Projekt Nr. 136, LSG L13, L20, L23, EZ 1, Bezirk 7
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplan gemäß § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	29.01.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Verlegung der Trinkwasser-Netzleitung DN 700 unter der Auflage von Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einverstanden. Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu.

Alternativbeschluss:

Der Beirat lehnt das beantragte Vorhaben und somit die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die RheinEnergie AG plant im Rahmen der Optimierung der Wasserproduktion in Köln den Bau einer Systemverbindung zwischen dem rechtsrheinischen Wasserwerk Westhoven und dem linksrheinischen Transportleitungsnetz im Stadtteil Bayenthal. Das Gesamtprojekt umfasst dafür den Bau einer Wassertransportleitung in den rechtsrheinischen Stadtteilen Poll und Westhoven, die Verlegung des linksrheinischen Leitungsabschnittes im Bereich des Bayenthalgürtels mit Integration in das vorhandene Transportleitungsnetz in der Bonner Straße sowie eine Rheinquerung mit der Bezeichnung "Dücker Süd".

Auf der rechten Rheinseite werden die Baumaßnahmen zur Wassertransportleitung auf einer Länge von ca. 3.000 m im baulichen Außenbereich durchgeführt und tangieren somit natur-schutzfachlich relevante Bereiche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln. Dies sind die Landschaftsschutzgebiete L13, L20 und L23 (Anlage 1).

Das Bauvorhaben stellt einen Eingriff nach §14 BNatSchG i.V. mit § 30 (1) LNatSchG NRW dar. Mit dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan kommt der Vorhabenträger seiner Darlegungsverpflichtung gemäß LNatSchG NRW nach.

In mehreren Gesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln erfolgten Vorabstimmungen zum Trassenverlauf sowie zu den erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Vorfeld der Detailplanungen wurden in 2016 verschiedene Varianten zum Trassenverlauf auf der rechten Rheinseite geprüft (Anlage 2). Aufgrund mangelnder Genehmigungsfähigkeit der Varianten 1, 3 und 4 wurden nach mehrmaliger Abstimmung die Variante 2.5 in modifizierter Form als bevorzugte Variante festgelegt.

Eingriff / Kompensation

Zur Bewertung der vom Eingriff betroffenen Biotope wurde die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach DANKWART LUDWIG (1991) herangezogen.

Durch die im LBP festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vor Ort nach Abschluss der Baumaßnahme verbleibt eine Eingriffserheblichkeit von 19.680 Biotopwertpunkten, die durch die Leitungsverlegung, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und die Start- und Zielgruben entstehen. Diese werden aus dem Ökokonto der Rheinenergie AG ausgebucht.

Artenschutz

Unter Beachtung der im LBP vorgeschlagenen und zusätzlich auferlegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Befreiungsvoraussetzungen

Da der Eingriff hinreichend ausgeglichen wird und die Verlegung der Trinkwasser-Netzleitung DN 700 und Bau eines Rheindükers MSB 33 aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, liegen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde auf Grund der im LBP festgelegten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen und der Verrechnung mit dem Ökokonto die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Anlagen